

- 1) für vorzüglich tüchtig,
- 2) für tüchtig,
- 3) für nicht untüchtig

erklärt wird.

§. 6.

Findet Unsere Regierung Bedenken, einem geprüften Candidaten auch nur die letzte Censur zu erteilen; so muß ihm eine abweisende Resolution gegeben werden, und darf derselbe weder um einen Staatsdienst, noch um Zulassung zur juristischen Praxis eher sich bewerben, als bis er durch erneuert fortgesetztes Studiren und eine, mit gutem Erfolg bestandene neue Prüfung über seine Befähigung eine günstige Regierungs-Censur aufgebracht hat.

§. 7.

Wenn ein Candidat der Rechtswissenschaften eine günstige Regierungs-Censur erhalten hat, so soll er demnächst wenigstens ein Jahr lang noch in der Regierungs-Kanzley, oder in der Expedition eines inländischen Untergerichts, oder eines recipirten Advocaten durch practische Arbeiten zu einer öffentlichen Geschäftsführung sich vorbereiten, bis er auch in dieser Hinsicht durch ein günstiges Zeugniß von dem Vorstande der Expedition, worinnen er gearbeitet hat, seine Fähigkeit zu einer öffentlichen Geschäftsführung nachzuweisen im Stande ist.

§. 8.

Kein Candidat der Rechtswissenschaften darf um eine Anstellung in Unserm unmittelbaren, oder Unserer Lande Diensten, oder um Bewilligung der Advocatenpraxis nachsuchen, noch als Gerichtsdirector eines Patrimonialgerichts angestellt werden, wenn er nicht den vorherwermelten Prüfungen sich unterworfen und durch die vorgeschriebene Geschäftsbung sich dazu vorbereitet hat, darüber auch günstige Zeugnisse seinem Gesuche beizulegen vermag.